

## Synopse Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) der politischen Gemeinde Meilen

vom Gemeinderat am 27. Juni 2017 zuhanden der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017 verabschiedet

EVO 2018 (Gemeindeversammlung 4. September 2017)	EVO 2009 (Gemeindeversammlung 7. September 2009)	<i>Kommentar</i>
<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		
<u>Art. 1 Rechtsgrundlage</u> Gestützt auf Art. 13 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 21. Mai 2017 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung).	<u>Art. 1 Rechtsgrundlage</u> Gestützt auf Art. 11 Ziffer 1 der Gemeindeordnung vom 17. Mai 2009 erlässt die Gemeindeversammlung die Verordnung über die Behördenentschädigung (Entschädigungsverordnung).	<i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i>
<u>Art. 2 Geltungsbereich</u> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen und Funktionäre der politischen Gemeinde.	<u>Art. 2 Geltungsbereich</u> Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen und Funktionäre der politischen Gemeinde.	<i>unverändert</i>
entfällt	<u>Art. 3 Sprachregelung</u> Die Bestimmungen der Entschädigungsverordnung gelten sowohl für weibliche als auch für männliche Personen, unabhängig davon, ob im Einzelnen weibliche oder männliche Formulierungen verwendet werden.	



<sup>3</sup> Eigenständige Kommissionen:			Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen:			<p><i>Das <b>Vizepräsidium der Schulpflege</b> gibt wenig Aufwand. Deshalb kann die Entschädigung von bisher Fr. 2'500 auf neu Fr. 1'000 gekürzt werden.</i></p> <p><i>Die <b>Schulpflege ist neu in Ressorts gegliedert</b>. Auf Ausschüsse wird verzichtet. Die bisher gesamthaft Fr. 30'000 an die Mitglieder der Ausschüsse entrichteten Entschädigungen werden kostenneutral auf die Mitglieder der Ressorts verteilt.</i></p>
Mitglieder Schulpflege	Fr.	15'000 <sup>1</sup>	Mitglieder Schulpflege	Fr.	15'000	
Funktionszulagen Schulpflege:			Funktionszulagen:			
Vizepräsidium (1)	Fr.	1'000	Vizepräsident (1)	Fr.	2'500	
Ressort Finanzen	Fr.	7'500 <sup>2</sup>	Ausschuss Finanzen / Infrastruktur	Fr.	10'000	
Ressort Personal	Fr.	7'500 <sup>2</sup>	Ausschuss Personalbelange	Fr.	10'000	
Ressort Schüler	Fr.	7'500 <sup>2</sup>	Ausschuss Schülerbelange	Fr.	10'000	
Ressort Liegenschaften	Fr.	7'500 <sup>2</sup>				
Schulbesuche pro Lektion	Fr.	50	Schulbesuche pro Lektion	Fr.	50	
Mitglieder Bürgerrechtsbehörde	Fr.	1'000 <sup>3</sup>				
<sup>4</sup> Unterstellte Kommissionen						
Mitglieder Baubehörde	Fr.	8'000	Mitglieder Baubehörde	Fr.	8'000	
Mitglieder Sozialbehörde	Fr.	3'000	Mitglieder Sozialbehörde	Fr.	3'000	
Mitglieder Grundsteuerbehörde	Fr.	1'000	Mitglieder Grundsteuerbehörde	Fr.	1'000	
			Mitglieder Bürgerrechtsbehörde	Fr.	1'000	
<sup>5</sup> Mitglieder ARA-Kommission	Fr.	1'000 <sup>4</sup>	Mitglieder ARA-Kommission	Fr.	1'000	
			Ausschussvorsitzende:			
			Personal- und Organisationsausschuss	Fr.	5'000	
			Finanzausschuss	Fr.	5'000	
			Polizei- und Verkehrsausschuss	Fr.	5'000	

<sup>1</sup> Der Schulpräsident bzw. die Schulpräsidentin fällt nicht darunter; er bzw. sie wird als Mitglied des Gemeinderats mit Funktionszulage entschädigt.

<sup>2</sup> Die Schulpflege hat die Kompetenz, diese Gesamtentschädigung (Vorsitz und Mitglieder) auf zwei oder mehrere Behördenmitglieder aufzuteilen, namentlich auch bei Auflösung des Ressorts verbunden mit neuer Aufgabenverteilung.

<sup>3</sup> Der Gemeindepräsident bzw. die Gemeindepräsidentin, der bzw. die den Vorsitz ex officio führt, fällt nicht darunter; er bzw. sie wird als Mitglied des Gemeinderats mit Funktionszulage entschädigt.

<sup>4</sup> Die Pauschalentschädigung für das Präsidium wird durch den Zweckverband ausgerichtet.

<p><u>Art. 5 Rechnungsprüfungskommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsidium</td> <td>Fr.</td> <td>6'000</td> </tr> <tr> <td>Aktuariat</td> <td>Fr.</td> <td>5'000</td> </tr> <tr> <td>übrige Mitglieder</td> <td>Fr.</td> <td>2'500</td> </tr> </table> <p>Für die Revision der Jahresrechnungen der politischen Gemeinde wird eine Tagesentschädigung von Fr. 600.-- ausbezahlt. Ansonsten gelten die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder gemäss Artikel 7.</p>	Präsidium	Fr.	6'000	Aktuariat	Fr.	5'000	übrige Mitglieder	Fr.	2'500	<p><u>Art. 7 Rechnungsprüfungskommission</u></p> <table border="0"> <tr> <td>Präsident</td> <td>Fr.</td> <td>6'000</td> </tr> <tr> <td>Aktuar</td> <td>Fr.</td> <td>5'000</td> </tr> <tr> <td>Mitglieder</td> <td>Fr.</td> <td>2'500</td> </tr> </table> <p>Für die Revision der Jahresrechnungen der politischen Gemeinde wird eine Tagesentschädigung von Fr. 600.-- ausbezahlt. Ansonsten gelten die Ansätze für Sitzungs- und Taggelder gemäss Artikel 9.</p>	Präsident	Fr.	6'000	Aktuar	Fr.	5'000	Mitglieder	Fr.	2'500	<p><i>unverändert, auch wenn die Aufgaben der technischen Prüfstelle wegfallen</i></p>
Präsidium	Fr.	6'000																		
Aktuariat	Fr.	5'000																		
übrige Mitglieder	Fr.	2'500																		
Präsident	Fr.	6'000																		
Aktuar	Fr.	5'000																		
Mitglieder	Fr.	2'500																		
<p><u>Art. 6 Wahlbüro</u></p> <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte fest.</p>	<p><u>Art. 8 Wahlbüro</u></p> <p>Der Gemeinderat legt die Entschädigung für die Mitglieder des Wahlbüros und die beigezogenen Hilfskräfte fest.</p>	<p><i>unverändert</i></p>																		
<p><u>Art. 7 Tag- und Sitzungsgelder</u></p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen von Kommissionen</li> <li>2. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte oder Abgeordnete der Gemeinde, sofern nicht eine direkte Entschädigung durch die entsprechende Institution erfolgt</li> <li>3. Repräsentationspflichten, die eine Vorbereitung (offizielle Rede) erfordern</li> </ol> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung, Telefonate (ausser in Ausnahmefällen, wenn ein längeres Telefonat eine Sitzung ersetzt), Lesen und Schreiben von E-Mails sowie Repräsentationspflichten aller Art berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.</p>	<p><u>Art. 9 Tag- und Sitzungsgelder</u></p> <p>Zusätzlich zur Grundentschädigung stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für folgende amtliche Verrichtungen Sitzungsgelder zu:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Teilnahme an Sitzungen und Augenscheinen von Kommissionen</li> <li>2. Wahrnehmung von Aufgaben als Delegierte der Gemeinde</li> <li>3. Wahrnehmung der Aufgaben als Abgeordnete der Gemeinde</li> </ol> <p>Sitzungsvorbereitung, Aktenstudium, Gespräche in der Verwaltung sowie Repräsentationspflichten aller Art berechtigen nicht zum Bezug von Sitzungsgeld.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>																		

<p>Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Sitzungen bis 2 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>80.00</td> </tr> <tr> <td>b) Sitzungen bis 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>150.00</td> </tr> <tr> <td>e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>300.00</td> </tr> </table>	a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.00	b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00	c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden	Fr.	120.00	d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.00	e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.00	<p>Das Sitzungsgeld beträgt:</p> <table border="0"> <tr> <td>a) Sitzungen bis 2 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>80.00</td> </tr> <tr> <td>b) Sitzungen bis 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>100.00</td> </tr> <tr> <td>c) Sitzungen über 3 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>120.00</td> </tr> <tr> <td>d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>150.00</td> </tr> <tr> <td>e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden</td> <td>Fr.</td> <td>300.00</td> </tr> </table>	a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.00	b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00	c) Sitzungen über 3 Stunden	Fr.	120.00	d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.00	e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.00	
a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.00																														
b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00																														
c) Sitzungen zwischen 3 und 4 Stunden	Fr.	120.00																														
d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.00																														
e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.00																														
a) Sitzungen bis 2 Stunden	Fr.	80.00																														
b) Sitzungen bis 3 Stunden	Fr.	100.00																														
c) Sitzungen über 3 Stunden	Fr.	120.00																														
d) für den halben Tag ab 4 bis 6 Stunden	Fr.	150.00																														
e) für den ganzen Tag ab 6 Stunden	Fr.	300.00																														
<p><u>Art. 8 Entschädigung für die Stellvertretung</u></p> <p>Ist ein Amtsinhaber bzw. eine Amtsinhaberin für längere Zeit verhindert und dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin muss einspringen, so wird dieser bzw. diese angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den bzw. die an der Ausübung seines bzw. ihres Amtes Verhinderten bzw. Verhinderte für diese Zeit.</p>	<p><u>Art. 10 Entschädigung für Stellvertreter</u></p> <p>Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und dessen Stellvertreter muss einspringen, so wird dieser angemessen entschädigt. Dauert die Stellvertretung weniger als drei Monate, wird die Entschädigung aus der Gemeindekasse bezahlt. Dauert sie länger, entfällt die Entschädigung für den an der Ausübung seines Amtes Verhinderten für diese Zeit.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>																														
<p><u>Art. 9 Beratende Kommissionen und Arbeitsgruppen</u></p> <p>Für die Präsidenten bzw. Präsidentinnen sowie für die Mitglieder der beratenden Kommissionen, ad-hoc-Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw. werden allfällige Grundentschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt. Das Sitzungsgeld bemisst sich nach Art. 7.</p>	<p><u>Art. 11 Kommissionen</u></p> <p>Für die Präsidenten der beratenden Kommissionen, ad-hoc-Kommissionen, Arbeitsgruppen, usw. werden allfällige Grundentschädigungen vom Gemeinderat festgesetzt.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>																														
<p><u>Art. 10 Spesenvergütung</u></p> <p>Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden neben der Taggeldentschädigung die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Bezüglich der Autokilometer gilt der Ansatz des Kantons. Als Entschädigung für Fahrten innerhalb der Gemeinde, für notwendige Büroeinrichtungen und tägliche Auslagen (Telefon, Internet usw.) erhalten die Behörden- und Kommissionsmitglieder eine vom Gemeinderat festzusetzende Pauschale.</p>	<p><u>Art. 12 Spesenvergütung</u></p> <p>Für die Teilnahme an Sitzungen, Konferenzen und amtlichen Verrichtungen ausserhalb der Gemeinde werden neben der Taggeldentschädigung die effektiven Fahrkosten und Spesen aufgrund der vorzuweisenden Belege ausgerichtet. Bezüglich den Autokilometern gilt der Ansatz des Kantons. Für Fahrten innerhalb der Gemeinde, Entschädigung für notwendige Büroeinrichtungen und tägliche Auslagen (Telefon, Internet, Fax usw.) erhalten die Behördenmitglieder eine von der Exekutive festzusetzende Pauschalentschädigung.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>																														

<p><u>Art. 11 Rettungsorganisationen</u></p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre bzw. Funktionärinnen der Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Zivilschutz, Seerettungsdienst, Kata-Stab) werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><u>Art. 13 Rettungsdienste</u></p> <p>Die Entschädigung und der Sold für die nebenamtlichen Funktionäre der Rettungsdienste (Feuerwehr, Zivilschutz, Seerettungsdienst, Kata-Stab) werden vom Gemeinderat festgelegt.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p><u>Art. 12 Zusätzliche Aufgaben</u></p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär bzw. eine Funktionärin Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Für solche Zulagen steht dem Gemeinderat und der Schulpflege je ein Globalkredit von Fr. 20'000.-- pro Jahr zur Verfügung.</p>	<p><u>Art. 14 Zusätzliche Aufgaben</u></p> <p>Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen Mehraufwand führen, kann eine zusätzliche Entschädigung ausgerichtet werden. Für solche Zulagen steht dem Gemeinderat und der Schulpflege je ein Globalkredit von Fr. 20'000.-- pro Jahr zur Verfügung.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p><u>Art. 13 Spezialregelungen</u></p> <p>Der Gemeinderat entscheidet im Einzelfall, ob Grundentschädigungen und Sitzungsgelder aus der Wahrnehmung von Aufgaben als Verwaltungsrat bzw. Verwaltungsrätin, Delegierter bzw. Delegierte oder Abgeordneter bzw. Abgeordnete der Gemeinde behalten oder teilweise oder ganz in die Gemeindekasse entrichtet werden müssen.</p>	<p><u>Art. 15 Spezialregelungen</u></p> <p>Die Exekutive entscheidet im Einzelfall, ob Grundentschädigungen aus der Wahrnehmung von Aufgaben als Verwaltungsrat, Delegierter beziehungsweise Abgeordneter der Gemeinde behalten oder teilweise in die Gemeindekasse bezahlt werden müssen.</p>	<p><i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i></p>
<p><u>Art. 14 Teuerungszulagen</u></p> <p>Der Gemeinderat kann zu Beginn jeder Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.</p>	<p><u>Art. 16 Teuerungszulagen</u></p> <p>Der Gemeinderat passt zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Pauschalentschädigungen und die Sitzungsgelder dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung an.</p>	<p><i>Aufgrund der bisherigen Praxis als Kann-Vorschrift definiert, da der Gemeinderat – aufgrund der minimalen Auswirkungen – die Bestimmung nicht angewendet hat.</i></p>

<b>III. Versicherung</b>		
<u>Art. 15 Unfall- und Haftpflichtversicherung</u> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre bzw. Funktionärinnen werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	<u>Art. 17 Unfall- und Haftpflichtversicherung</u> Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.	<i>unverändert</i>
<u>Art. 16 Pensionskasse</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann - sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden - für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.  <sup>2</sup> Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.	<u>Art. 18 Pensionskasse</u> <sup>1</sup> Die Gemeinde kann - sofern die Aufnahmekriterien erfüllt werden - für jedes einzelne Behördenmitglied mit dessen Einverständnis eine Versicherung der Personalvorsorge abschliessen, welche auf der durchschnittlichen Jahresentschädigung basiert.  <sup>2</sup> Die Prämien werden analog der Regelung für das Gemeindepersonal anteilmässig vom Versicherten und von der Gemeinde bezahlt.	<i>unverändert</i>
<b>IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen</b>		
<u>Art. 17 Inkraftsetzung</u> Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2018 in Kraft.	<u>Art. 19 Inkraftsetzung</u> Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung für die politische Gemeinde per 15. Juli 2010 in Kraft.	<i>Lediglich redaktionelle Änderungen; Inkraftsetzung per Beginn der neuen Legislatur.</i>
<u>Art. 18 Aufhebung bisherigen Rechts</u> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) vom 7. September 2009 aufgehoben.	<u>Art. 20 Aufhebung bisherigen Rechts</u> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) vom 11. Juni 2007 aufgehoben.	<i>Lediglich redaktionelle Änderungen.</i>

Die vorstehende Verordnung über die Behördenentschädigungen (Entschädigungsverordnung) der politischen Gemeinde Meilen wurde an der Gemeindeversammlung vom 4. September 2017 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Meilen

Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident

Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber